



Beitragsordnung im Turnverein Börtlingen

Auszug aus der Satzung zur Beitragshöhe: § 8 – Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitglieder haben einen laufenden Beitrag an den Verein zu entrichten und sich damit finanziell an der Verfolgung der Vereinsziele zu beteiligen.

(2) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages sowie nötigenfalls außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt, ebenso die Beiträge der Jugendlichen und Kinder.

(3.) Ein Kinderbeitrag kann nur als Unkosten - nicht als Mitgliedsbeitrag anerkannt werden.

(4) Der Vereinsrat kann in Sonderfällen eine Beitragsbefreiung oder Beitragsermäßigung auszusprechen (z.B. wenn Mitglieder den Grundwehrdienst ableisten oder in ähnlichen Fällen). Ehrenmitglieder* sind in jedem Falle von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.“

Zur Ergänzung dieser Bestimmung und zur Klarstellung hält es der Vereinsrat für erforderlich, folgende Beitragsordnung zu erlassen:

1 – Grundsätze

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Errichtung von Beiträgen an den Verein. Dazu gehören auch Zusatzbeiträge (§10) und Beiträge für nicht geleistete Arbeitsstunden (z.B. in der Tennisabteilung). Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

2 – Festsetzung

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt*. Die festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

*Nach der Satzung sind Ehrenmitglieder beitragsfrei. Dies gilt nur für das Ehrenmitglied, nicht für die/den Ehepartner/in. Auch die Übungsleiter/innen, Abteilungsleiter und Mitglieder des Vereinsrates sind beitragsfrei. In analoger Anwendung der Regelung für die Ehrenmitglieder gilt dies nur für die Person, die das Ehrenamt ausübt.**. Gleiches gilt für Mitglieder, die das 80. Lebensjahr vollend haben und 50 Jahre Mitglied im TV Börtlingen sind.



Turnverein Börtlingen 1903 e.V.



Ballsport: HANDBALL - TENNIS, **Kultur:** THEATER **Gymnastik/Fitness:** JEDERMANN GYMNASTIK- FRAUEN GYMNASTIK -

ELTERN/ KIND/ VORSCHULE - SPORT für KINDER - RHYTMISCHE SPORTGYMNASTIK - FITNESS

Natursport: SKIGYMNASTIK- REISEN - WALKING/NORDIC WALKING - WANDERN

3 – Beitragshöhe

Die jeweiligen Beitragssätze sind der Beitrittserklärung, in der der jeweils gültigen Form zu entnehmen

4 - Antrag auf Beitragsermäßigung

Anträge auf Ermäßigung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen der Geschäftsstelle rechtzeitig (bis 31.03.jeden Jahres) vor Abbuchung der Beiträge vorzulegen. Bei Nichtvorlage wird der volle Beitrag erhoben.

5 - Sportversicherung

Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) inbegriffen. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem WLSB und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrags.

6 – Einzug der Beiträge

Der Einzug der Mitgliedsbeiträge einschließlich eventueller Zusatzbeiträgen (§10), erfolgt grundsätzlich durch Einzugsermächtigung über EDV, jeweils zum 30.04. jeden Jahres. Abbuchungen sind nur von einem Girokonto möglich. Für bestimmte Fallgestaltungen (Beitritt nach der Abbuchung und evtl. Zusatzbeiträge) wird der 30.11. als zusätzlicher Abbuchungstermin festgelegt. Dies gilt auch für die von der Tennisabteilung festgesetzten Beträge für das Training der Jugend und Beiträgen für nicht geleistete Arbeitsstunden(z.B. in der Tennisabteilung).

7 – Kontodeckung / Kontoänderung

1. Wenn das Girokonto, von dem der Mitgliedsbeitrag abgebucht wird, die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht keine Verpflichtung zur Einlösung durch das kontoführende Kreditinstitut.

2. Kosten des kontoführenden Kreditinstituts, die im Falle der Nichteinlösung dem Verein entstehen, sind auf Anforderung vom Kontoinhaber unverzüglich zu erstatten. Die Kosten werden zusätzlich zum Vereinsbeitrag abgebucht. Bei Verschulden des Vereins werden die zusätzlichen Kosten nicht erhoben. Mitgliedern, die am Abbuchungsverfahren nicht teilnehmen, werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 3 € in Rechnung gestellt.

3. Abs. 2) gilt entsprechend, wenn eine Änderung der Kontoverbindung dem Verein nicht rechtzeitig mitgeteilt wird und die Abbuchung wegen „Konto erloschen“ bzw. „Konto falsch“ nicht möglich ist.

4. Änderungen der Kontoverbindung, Anschriftenwechsel und Namensänderungen sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.



Turnverein Börtlingen 1903 e.V.



Ballsport: HANDBALL - TENNIS, **Kultur:** THEATER **Gymnastik/Fitness:** JEDERMANN GYMNASTIK- FRAUEN GYMNASTIK -

ELTERN/ KIND/ VORSCHULE - SPORT für KINDER - RHYTMISCHE SPORTGYMNASTIK - FITNESS

Natursport: SKIGYMNASTIK- REISEN - WALKING/NORDIC WALKING - WANDERN

8 – Vereinsbeitritt

1. Bei Eintritt in der ersten Jahreshälfte wird der volle Jahresbeitrag erhoben.
2. Bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte wird der halbe Jahresbeitrag erhoben.

9 – Vereinsaustritt

Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Verein bis spätestens 31.12. des Jahres schriftlich erklärt werden.

10 – Zusatzbeiträge

Entstehen für Abteilungen und Gruppen für bezahlte Übungsleiter/innen Kosten, können Zusatzbeiträge erhoben werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Für extra eingerichtete Kurse kann der Vereinsrat die Gebühren auf die Teilnehmer/innen umlegen.

11 – Speicherung der Mitgliedsdaten

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedsnummer. Personenbezogene Daten werden für vereinsinterne Zwecke gespeichert, übermittelt und verarbeitet. Jedes Mitglied hat jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über eigene Daten zu erhalten. Nach Tod oder Vereinsaustritt werden die Daten dem Archiv zugeführt.

12 – Beschluss und Geltung

Die Beitragsordnung wurde in der Vereinsrat-Sitzung am 16.12.2015 beschlossen und tritt zum 01. 01. 2016 in Kraft.

Die am 21.12.2016 beschlossenen Änderungen treten zum **01.01.2017** in Kraft.